



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© Jahr⁽¹⁾ LGLN

Planzeichen nach PlanzV 90

Gemäß 2§ der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1990 in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete
 nicht überbaubare Fläche
 überbaubare Fläche

Maß der baulichen Nutzung

0,8 Geschoßflächenzahl (GFZ)
 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o Offene Bauweise
 Baugrenze

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Textliche Festsetzungen

Nebenanlagen

Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten (§12 Abs. 1 NBauO) sind nicht an Grundstücksgrenzen zulässig, die an öffentlichen Verkehrsflächen liegen.

Verfahrensvermerke

Änderungsbeschuß

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.9.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61/II beschlossen.
 Der Änderungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11.10.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Papenburg, den 12.10.2011
 Bürgermeister i.V.
 gez. Landeck
 Stadtbaurat



Planverfasser

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Fachbereich Planung der Stadt Papenburg.

Papenburg, den 15.8.2011
 Bürgermeister i.V.
 gez. Landeck
 Stadtbaurat

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.09.2011 dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.10.2011 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 4.11.2011 bis 5.12.2011 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Papenburg, den 6.12.2011
 Bürgermeister i.V.
 gez. Landeck
 Stadtbaurat



Satzungsbeschuß

Der Rat der Stadt Papenburg hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.3.2012 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Papenburg, den 16.3.2012
 gez. Bechtluft
 Bürgermeister



Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 30.3.2012 im Amtsblatt des Landkreises Emstand Nr. 8 bekanntgemacht worden. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 30.3.2012 rechtsverbindlich geworden.

Papenburg, den 2.4.2012
 gez. Schwede
 Bürgermeister i.A.



Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel des Abwägungsvorganges

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes sind die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den

Bürgermeister i.A.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Papenburg die 2. Änderung dieses Bebauungsplanes Nr. 61

bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Papenburg, den

gez. Bechtluft

Bürgermeister



Hinweise:

- Durch den Bebauungsplan Nr. 61, 2. Änderung wird ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 "Westlich Bokeler Straße, Teil 2" betroffen. Mit Inkrafttreten der 2. Änderung treten die Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes außer Kraft.
- Für diesen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGB1 I S. 132)
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkohlekonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem
 Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege
 - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg
 Ofener Straße 15, Tel. 0441/799-2120
 unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften, können bei der Stadt Papenburg, Bauamt Zimmer 56, eingesehen werden.

Papenburg

Offen für mehr

Bebauungsplan Nr. 61
"Westlich Bokeler Str. II",
2. Änderung gemäß § 13 a BauGB



FACHBEREICH PLANUNG

MAßSTAB:
1:1000

DATUM:
15.08.2011

GEZ.:
Hanekamp

PLAN-NR.:
61

BEARB.:
Sandmann

STADTBURAT:
Landeck